

8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr. 6 und Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.10.2022 folgende 8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 11.12.2017, wird wie folgt geändert:

In § 1 Allgemeines (1) werden nach „Musikschule als“ die Worte „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige“ eingefügt.

In § 2 Gegenstand der Erhebung wird in Satz 1 das Wort „Vervielfältigungsgebühren“ durch „Vervielfältigungsauslagen“ ersetzt.

Es werden folgende zwei Sätze eingefügt:

„Die Auslagen für die Kopierlizenz werden erstmalig bei Unterrichtsaufnahme (Instrumental-, Vokalunterricht, Ensembles) und folgend als Jahresbeitrag jeweils im Januar eines Kalenderjahres fällig, unabhängig von der Anzahl der Belegungen und der Verweildauer der Schüler*innen im Kalenderjahr.

Der jeweils für das Jahr gültige Tarif kann auf der Homepage der Musikschule eingesehen werden.

In § 3 Gebührenpflicht werden in der Überschrift die Worte „und Anmeldung“ hinzugefügt.

Im ersten Satz wird das Wort „der Schüler“ durch „Schüler*innen“, im folgenden Satz wird der Passus „Schülern ist der jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte der Gebührensschuldner“ durch „Schüler*innen ist der*die jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte Gebührensschuldner*in“ ersetzt.

In (1) des § 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührensuld wird das Wort „Schüler“ durch „Schüler*in“ ersetzt.

In dem zweiten Satz des (2) werden ebenfalls die Worte „des Schülers“ durch „der Schüler*in“ ersetzt.

Im Satz „Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmende von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Gebühren als Jahresgebühr pro Schüler erhoben“ wird das Wort „Schüler“ durch „Schüler*in“ ersetzt.

Im den Satz „Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben“ werden die Worte „Schüler“ durch „Schüler*innen“ und „Vervielfältigungsgebühren“ durch „Vervielfältigungsauslagen“ ersetzt.

In (4) wird der Passus „Mit der Anmeldung am Unterricht“ durch „Bei Unterrichtsbeginn“ und im Folgenden der Passus „Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr“ durch „Nutzungs- und Leihgebühr“ ersetzt.

In (5) im ersten Satz werden die Worte „schuldet der Schüler“ gegen „schulden die Schüler*innen“ sowie im vierten und letzten Satz des Absatzes die Worte „Der Schüler schuldet“ gegen „Die Schüler*innen schulden“ und „Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr“ durch „Unterrichtsgebühren“ ausgetauscht.

In (7) des § 4 wird der Passus „kann der Schüler durch Entscheidung des Musikschulleiters“ durch „können Schüler*innen durch Entscheidung der Musikschulleitung“ ersetzt.

In § 5 Gebührensätze wird im ersten Satz das Wort „Schüler“ durch „Schüler*in“ und im zweiten Satz durch „Schüler*innen“ ersetzt.

Verbunden damit werden in der Fußnote¹ die Worte „Schüler“ und „Studenten“ durch „Schüler*innen“ bzw. „Studierende“ ersetzt.

Das Wort „Schüler“ im letzten Satz des §5 wird durch „Schüler*innen“ ersetzt.

Weithin wird im ersten Satz nach der Überschrift „Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)“ der Passus „Schüler bzw. dessen“ durch „Schüler*innen bzw. der“ ersetzt. Im folgenden Satz wird das Wort „Schüler“ durch „Schüler*in“ ersetzt.

In der dann folgenden Aufzählung der Unterrichtformen wird jeweils das Wort „Schüler“ durch „Schüler*innen“ ersetzt.

Im Abschnitt „Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung“ wird das Wort „Teilnehmer“ durch „Teilnehmer*innen“ ersetzt.

Der zweite Satz des Abschnittes „Ensembles und Ergänzungsfächer“ beginnt statt mit „Schüler“ mit „Schüler*innen“, das dann in der Gebührenübersicht folgende Wort „Teilnehmer“ wird durch „Teilnehmer*innen“ ersetzt.

Im Absatz „Projekte und Workshops“ wird im zweiten Satz das Wort „Teilnehmer“ durch „Teilnehmenden“ ersetzt.

In der Überschrift des § 6 wird der Passus „und Kopierlizenzgebühren“ gelöscht. Die Überschrift lautet nun: „Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule“

In (1) wird das Wort „Schüler“ durch „Schüler*innen“ ersetzt.

In (2) Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel wird das Wort „Klavierschüler“ durch „Klavierschüler*innen“ ersetzt.

§ 6 (3) entfällt

In § 7 Ermäßigte Gebührensätze (2), Instrumentenbezogene Ermäßigung wird zu Beginn des zweiten Satzes das Wort „Schüler“ durch „Schüler*innen“ ersetzt.

In (3) Geschwisterermäßigung ersetzt das Wort „Schüler*innen“ das Wort „Schüler“.

In (4) Sozialermäßigung werden im ersten Satz und dessen Nebensatz die Worte „Schüler“ durch „Schüler*innen“ ersetzt.

Nach dem ersten Satz in § 7 (4) wird der Satz „Schüler*innen der Gruppe S, deren Eltern Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, wird eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 50 % auf die volle Jahresgebühr gewährt.“ eingefügt.

In dem nun folgenden Satz werden zu Beginn die Worte „Schüler*innen der Gruppe E“ eingefügt, das folgende Wort „Empfänger“ durch „Empfänger*innen“ ersetzt. Vor dem nun folgenden Wort „Auszubildende“ wird der Passus „Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder“ eingefügt und das Wort „Studenten“ durch „Studierende“ ersetzt

In § 8 „Gebührenerstattung und Ermäßigung“ wird nach Überschrift „Antragstellung“ in (1) nach dem Wort „Musikschule „mit entsprechenden Belegen“ eingefügt.

Nach der Überschrift Ermäßigung bei Unterrichtsausfall werden in (1) die Worte „der Schüler/die Schülerin“ durch Schüler*innen, sowie vor den Worten „Erziehungsberechtigten/Zahlungspflichtigen“ das Wort „der“ durch die Formulierung „der*des“ und das folgende Wort „Gebühr“ durch eine „Unterrichtsgebühr“ ersetzt.

In (2) werden die Formulierungen „des Lehrers/der Lehrerin“ durch die Worte „der Lehrer*innen“ und das Wort „Unterrichtskosten“ durch „Unterrichtsgebühren“ ersetzt.

In § 9 Veranlagung und Fälligkeit werden in (4) die Worte „Schüler der Gruppe S“ durch „Schüler*innen der Gruppe S“ und das Wort „Studiennachweise“ durch Studienbescheinigungen ersetzt.

§ 10 wird gestrichen und § 11 wird neuer § 10.

§ 10 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Greifswald, 09. 11. 2022



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, 09. 11. 2022



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 10.11.2022 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)